

Hauptsatzung der Gemeinde Bawinkel

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 383) hat der Rat der Gemeinde Bawinkel in seiner Sitzung am 10.12.1996 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Bawinkel".
- (2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Lengerich an.

§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Bawinkel zeigt in Blau einen erniedrigten goldenen Sparren, oben besteckt mit einem goldenen Kreuzchen und begleitet von drei (2:1) goldenen Kleeblättern.
- (2) Die Farben der Gemeinde Bawinkel sind: Blau-Gold.
- (3) Die Flagge der Gemeinde Bawinkel zeigt im quadratischen Tuch die Bilder des Gemeindegewappens: In Blau ein erniedrigter, oben mit einem Kreuzchen besteckter, gelber Sparren, begleitet von drei (2:1) gelben Kleeblättern.
- (4) Das Banner der Gemeinde Bawinkel ist ein hochrechteckiges gelbes Tuch, seitlich von zwei blauen Steifen eingefäbt (Breite wie 1:3:1) und im oberen Drittel mit dem Gemeindegewappen belegt.
- (5) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "+ GEMEINDE • BAWINKEL + LANDKREIS • EMSLAND".

§ 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 5.000,- DM übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat, es sei denn, daß es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 5.000,- DM nicht übersteigt.

§ 4 Verwaltungsausschuß

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 5 Vertreter des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird durch den stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

§ 6 Einwohnerversammlungen

(1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates, in Pressemitteilungen oder in örtlichen Mitteilungsblättern über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.

(2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 7 Anregungen und Beschwerden an den Rat

(1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuß übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.

(2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 8 Bekanntmachungen

(1) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Emsland bekanntgemacht.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, daß sie im Dienstgebäude der Gemeinde Bawinkel während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(2) Auf die Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen wird nachrichtlich in der Tageszeitung "Lingener Tagespost" hingewiesen.

(3) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang in den amtlichen Bekanntmachungskästen der Gemeinde Bawinkel auf die Dauer von zwei Wochen veröffentlicht. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 9 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Verkündigung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 07.03.1974 außer Kraft.

49844 Bawinkel, den 10.12.1996

Gemeinde Bawinkel



Brinkmann
Bürgermeister

G e n e h m i g u n g

Die vorstehende Hauptsatzung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) genehmigt.

LANDKREIS EMSLAND
Der Oberkreisdirektor
Hauptamt - 150-23.101.1
Im Auftrag

49716 Meppen, 17. Febr. 1997

Kruth



Satzung der Gemeinde Bawinkel zur Umstellung von Satzungen auf den Euro (Euro Umstellungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 7, 8, 29, 39, 40, 51 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.3.2001 (Nds. GVBl. S. 112), der §§ 1,2,3,4,5 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Gemeinde Bawinkel in seiner Sitzung am 09. Oktober 2001 folgende Satzung zur Umstellung von Satzungen auf den Euro (Euro Umstellungssatzung) beschlossen.

Artikel 1

Hauptsatzung der Gemeinde Bawinkel vom 10. Dezember 1996

§ 3 erhält folgende Fassung:

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 2.500,00 Euro übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 2.500,00 Euro nicht übersteigt.

Artikel 2

Satzung der Gemeinde Bawinkel über die Erhebung der Vergnügungssteuer vom 16. Dezember 1985 (Vergnügungssteuersatzung)

§ 9 erhält folgende Fassung:

Pauschsteuer nach festen Sätzen

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -Automaten (§ 1 Nr. 5) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

- | | |
|--|---------------------|
| a) Geräte mit Gewinnmöglichkeit | |
| aa) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen
oder ähnlichen Räumen | 23,00 Euro je Gerät |
| bb) bei Aufstellung in Spielhallen | 30,50 Euro je Gerät |
| b) Geräte gemäß a), die gleichzeitig
zwei oder mehrere Spiele ermöglichen | |

aa) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen je Gewinnmöglichkeit	23,00 Euro je Gerät
bb) bei Aufstellung in Spielhallen je Gewinnmöglichkeit	30,50 Euro je Gerät
c) Musikautomaten	7,50 Euro je Gerät
d) sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit	7,50 Euro je Gerät

§ 11 erhält folgende Fassung

Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes

- (3) Die Steuer beträgt 0,50 Euro, bei den in § 1 Nr. 2 bezeichneten Veranstaltungen 1,00 Euro, für jede angefangenen 10 qm Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v. H. dieser Sätze in Ansatz gebracht.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Bawinkel, den 09. Oktober 2001

Gemeinde Bawinkel



Brinkmann
Bürgermeister